



# infobrief 23/04

**Dienstag, 26. Oktober 2004 / DC**

---

## Stichwörter

Finanzdienstleistungen, Neuigkeiten Oktober 2004

## A Finanzdienstleistungen

### A.I Urteil des BGH zugunsten geschädigter Aktionäre

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil zugunsten des Geschädigten falscher Pflichtmitteilungen deutsche Rechtsgeschichte geschrieben. Aber für geprellte Aktionäre bleibt es schwer, ihre Ansprüche durchzuboxen.

Zur Erinnerung: Die Vorstände des Augsburger Softwarekonzerns Infomatec haben in Ad-hoc-Mitteilungen Nachrichten verbreitet, über deren Wahrheitsgehalt nicht mehr zu streiten ist. Im konkreten Fall wurde ein real existierender Auftrag über 14.000 Surfstationen kurzerhand auf 100.000 aufgebläht. Kein Wunder, dass sich die Börsianer äußerst entzückt zeigten und bei der Aktie beherzt zugriffen. Auch die von den anfänglichen Erfolgen des Neuen Marktes angefixten Privatanleger ließen sich nicht lumpen. Der Kläger pumpte 46.000 Euro in Aktien dieser Augsburger Puppenkiste.

Der Rest der Geschichte ist bekannt: Die Vorstände von Infomatec sind verurteilt und die Aktien des Unternehmens liegen im Cent-Bereich. Und der klagende Anleger hat nach etlichen Enttäuschungen in einer späteren Instanz Recht bekommen. Wer in einer Pflichtmitteilung lügt, muss dafür gerade stehen, heißt es. Die Vorstände müssen das wegen der falschen Versprechen verblasene Kapital aus eigener Tasche rückerstatten.

Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit. Aber die deutsche Justiz tat sich lange schwer. Jetzt erhält der eine Kläger vom Vorstand sein Geld zurück. Jener, der erst neun Monate nach der strittigen Mitteilung die Aktien erstand, geht leer aus. Beides geht in Ordnung, aber in der Folge wird es schwer.

Schließlich muss der Anleger beweisen können, dass er mit seinem Aktienkauf unmittelbar auf eine Pflichtmitteilung des jeweiligen Unternehmens reagiert hat. Am Tag der Veröffentlichung dürfte das noch relativ leicht fallen, ein paar Wochen danach sinken die Chancen mit jeder weiteren Stunde, die der Anleger verstreichen ließ.

Dabei sind die meisten Privatanleger keine Menschen, die aus der Hüfte schießen, und ein bißchen Abwägen muss schon erlaubt sein. Aber alles hat eben auch seine Grenzen. Sollte sich jetzt EM-TV Aktien nicht so entwickeln wie gewünscht, wird es kaum helfen zu sagen: „Da waren doch mal die Haffa-Brüder...“

Trotzdem ist das Urteil nur ein erster wichtiger Schritt. In den USA reicht bereits die reiße-

sche Aufmachung einer Ad-hoc-Mitteilung. Das Werk muss lediglich geeignet sein, Anleger zu täuschen. Dabei spielt keine Rolle, ob sich Anleger davon auch täuschen lassen. Vielleicht würde eine solche Regelung zu mehr Wahrheitsliebe bei den Herausgebern führen.

Fairerweise muss man aber auch anmerken, dass der massive Missbrauch von Pflichtmitteilungen für Werbe- und andere Zwecke mit dem Ende des Hypes am Neuen Markt deutlich nachgelassen hat. Es wird nicht mehr jedes Betriebsfest Ad-hoc gemeldet und das ist auch gut so. Pflichtmitteilungen sind nur welche, wenn ihr Inhalt geeignet ist, Kurse nachhaltig zu beeinflussen. Das ist beim Geburtstag eines Vorstands (eine solche Ad-hoc gab es wirklich!) nicht unbedingt gegeben.

Man darf gespannt sein, wie ähnlich gelagerte Fälle nun entschieden werden. Es stehen unter anderem Klagen gegen Manager von EM-TV, Comroad, CPU-Software, Pixelnet, Ision, Metabox und Biodata an.

## **A.II Urteil des BGH zum grauen Kapitalmarkt**

Nach dem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshofs zum Grauen Kapitalmarkt sieht der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) eine Trendwende in der Rechtsprechung. Die Entscheidung zu atypischen stillen Beteiligungen habe weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung. Die Verbraucherzentrale Berlin und der Bundesverband riefen geschädigte Anleger auf, die Möglichkeit von Schadenersatzklagen jetzt neu zu prüfen.

Die atypischen stillen Beteiligungen machen bislang einen erheblichen Anteil der Probleme im Grauen Kapitalmarkt aus. Trotz gravierender Verletzungen der Aufklärungspflichten bis hin zur Falschberatung blieben Verbraucher auf ihrem Schaden bisher oft sitzen. Statt ihre Einlage zurückfordern zu können, konnten Verbraucher bisher nur den Anteil geltend machen, der als Restbestand bei der Gesellschaftsauflösung übrig blieb. Nach dem richtungsweisenden BGH-Urteil können Verbraucher nun ihre gesamte Einlage zurückverlangen.

"Das BGH-Urteil schließt endlich gesetzliche Regelungslücken." sagte Frank-Christian Pauli, Referent Banken beim vzbv. "Das entzieht Anbietern von dubiosen Kapitalanlagen die Rückendeckung." Die Geschädigten können nach dem Urteil ihre Ansprüche nun unmittelbar gegenüber den Initiatoren geltend machen. Anders als bisher müssen sie sich dabei nicht mehr an die Kapitalgesellschaft halten, die selbst bloß aus anderen geschädigten Kapitalanlegern besteht.

"Das ist ein Durchbruch und in Hinblick auf Verantwortung und Verursachung ein absolut folgerichtig," so Pauli.

## **Rat für geschädigte Verbraucher**

Die Verbraucherzentrale Berlin befasst sich seit Jahren intensiv mit dem Anlegerschutz auf dem Grauen Kapitalmarkt. Sie rät geschädigten Verbrauchern, die BGH-Entscheidung bei laufenden Verfahren einzubringen. Geschädigte, die bisher noch kein Verfahren angestrengt haben, sollten die Chancen jetzt neu prüfen. Allerdings besteht Handlungsbedarf, da viele alte Fälle zum Jahresende verjähren.

"Geschädigte Anleger sollten sich allerdings bewusst sein, dass sich zwar die Rechtslage nachhaltig verbessert hat, das Prozessrisiko aber für jeden Einzelfall geprüft werden muss." so Dr. Peter Lischke, Experte für den Grauen Kapitalmarkt bei der Verbraucherzentrale Berlin. Nicht

ausgeschlossen ist auch die Gefahr, dass die Verursacher durch Insolvenz leistungsunfähig geworden sein könnten und die Ansprüche deswegen ins Leere gehen. Mit dem Urteil habe der BGH die problematische und verbraucherschädliche Funktion bestimmter Anlagemodelle im Grauen Kapitalmarkt erneut ins rechte Licht gesetzt. Die Verbraucherzentrale und der Verbraucherzentrale Bundesverband hoffen, dass diese höchstrichterliche Sichtweise jetzt allgemein Schule macht, bei den Gerichten und beim Gesetzgeber.

## Hintergrundinformationen

Drei wesentliche Feststellungen hat der II. Senat in seinem Urteil vom 19.07.04 (II ZR 354/02) getroffen:

Der betroffene Anleger ist so zu stellen, als wenn er die Verträge gar nicht eingegangen wäre. Es ist unerheblich, wie werthaltig die Kapitalanlage in diesem Moment ist, denn der Schaden wird an den Nachteilen und Risiken des Anlagemodells, darunter der ungünstigen Entnahmemöglichkeit, der langfristigen Vertragsbindung und der Unbestimmtheit und Widersprüchlichkeit der vom Anbieter genannten Anlagestrategie, festgemacht.

Der anlegende Verbraucher braucht sich folglich auch nicht mit dem möglicherweise geringeren Abfindungsguthaben zufrieden zu geben, sondern kann die volle Anlagesumme herausverlangen, die er sonst nicht eingezahlt hätte.

Das Gericht hebt die Besonderheiten der stillen Gesellschaft gegenüber üblichen Publikumsgesellschaften hervor. Die fehlerhafte Aufklärung sei in diesen Fällen nicht der Gesellschaft zuzurechnen, die selbst aus Geschädigten bestände, sondern den Initiatoren bzw. Gründungsgesellschaftern. Richte sich jedoch der Schadenersatzanspruch aus der fehlerhaften Beratung und Aufklärung ebenso wie der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben nach Abschluss der Anlage gegen den Initiator, können die bisherigen Einschränkungen nach den Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft dem Anleger nicht entgegengehalten werden.

## A.III Verjährung droht nach BGH-Urteil zu Immobilienfonds

Nachdem der BGH den Kreditnehmern beim kreditfinanzierten Erwerb von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds gegenüber den Banken die komplette Rückabwicklung ermöglicht hat, müssen sich die Verbraucher sputen.

Wir hatten über die bahnbrechenden Urteile des II. Zivilsenats beim BGH zu den auf Kredit erworbenen Immobilienfondsanteilen berichtet. Der BGH hatte folgendes entschieden: Wurde den Verbrauchern Kredit und Fondsbeteiligung durch denselben Vermittler angedreht, handelt es sich um ein verbundenes Geschäft zwischen beiden Verträgen mit der Folge, dass der Verbraucher der Bank alle Einwendungen entgegen halten kann, die er aus dem Geschäft wegen Problemen bei der Vertragsanbahnung oder der Vertragsgestaltung hat. Der Bank wurde z.B. jeglicher Zahlungsanspruch gegen den Kreditnehmer abgesprochen, wenn dieser **durch Täuschung zum Fondsbeitritt** bewogen wurde, wenn die Verträge in einer **Haustürsituation** abgeschlossen wurden, ohne dass der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt wurde, die Anleger einen nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht hierzu befugten

**Treuhänder** mit dem Abschluss der Verträge bevollmächtigten oder die Kreditverträge nicht die nach dem **Verbraucherkreditgesetz** vorgeschriebenen Mindestangaben enthielten.

Der Kreditnehmer kann aber in diesen Fällen nicht nur seine Zahlungen gegenüber der Bank verweigern.

Er kann von der Bank auch Rückzahlung aller auf den Kredit geleisteten Zahlungen unter Anrechnung erhaltener Ausschüttungen - und bei Schadensersatzansprüchen aufgrund Täuschung/Falschberatung bei Vertragsschluss auch Steuervorteile - verlangen Zug um Zug gegen Übertragung seines Fondsanteils und ggf. seiner Ansprüche gegen den Fonds und die Fondsverantwortlichen auf die Bank.

**Diesen Zahlungsansprüchen droht aber möglicherweise die Verjährung am Jahresende.**

Aufgrund einer Gesetzesänderung wurde nämlich die regelmäßige Verjährungsfrist, die bis zum 01.01.2002 bei Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen 30 Jahre betrug, auf drei Jahre verkürzt und läuft deshalb bei alten Verträgen am 31.12.2004 ab. Der Beginn der Frist hängt zwar auch von der Kenntnis des Verbrauchers von seinen Ansprüchen und vom Anspruchsgegner ab, so dass man angesichts der bisher unklaren Rechtslage damit argumentieren kann, dass die Verbraucher frühestens aufgrund der jetzt bekannt gewordenen BGH-Entscheidungen Kenntnis von der Rechtslage haben und die Verjährungsfrist erst jetzt zu laufen beginnt.

Da die Banken sich aber nach unseren Erfahrungen mit allen erdenklichen Mitteln gegen ihre Inanspruchnahme zur Wehr setzen werden, sollten die Verbraucher das Verjährungsrisiko gar nicht erst eingehen, sondern sich alsbald Rechtsrat einholen hinsichtlich ihrer konkreten Situation.

## **A.IV AWD vertreibt künftig Privatkredite der Postbank**

HANNOVER/BONN (dpa-AFX) - Der Finanzdienstleister AWD <AWD.ETR> vertreibt künftig Privatkredite der Postbank <DPB.ETR>-Tochter DSL. Damit werde die bereits bestehende erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich Baufinanzierung intensiviert, teilten die beiden Unternehmen am Dienstag mit. Nach einer mehrmonatigen Testphase sei ein entsprechender Vertrag unterzeichnet worden.

"Mit dem AWD haben wir auch für den Ausbau unseres Privatkreditgeschäftes einen starken Vertriebspartner gefunden", sagte Postbank-Privatkunden-Vorstand Wolfgang Klein. Durch die Kooperation sehe die Bank in diesem Bereich Wachstumspotenziale in zweistelliger Millionenhöhe.

Der Vorstandsvorsitzende der AWD Holding AG, Carsten Maschmeyer, sagte, durch das Angebot von Privatkrediten werde das Produktportfolio erweitert. AWD erhöhe damit die Cross-Selling-Potenziale und stärke die Wettbewerbsposition. AWD trage in der Vertriebskooperation als unabhängiger Berater und Vermittler der DSL-Kredite keine Refinanzierungskosten und keine Kreditrisiken./tb/fd

Quelle: News (c) dpa-AFX Wirtschaftsnachrichten GmbH

## **B Banken**

### **B.I.a Maßstab für Verzinsung ist externe Größe**

Auf ein in der Praxis bisher wenig beachtetes BGH-Urteil weist die "Financial Times Deutschland" in ihrer Ausgabe vom 10. August hin: Der Maßstab für die Verzinsung von Sparguthaben muss eine externe Größe und nicht etwa der hauseigene Sparzins, der zum Marktzins erhoben wird, sein.

Am 17. Februar 2004 hatte der BGH entschieden, dass das Vorgehen der Banken, über entsprechende Vertragsklauseln den eigenen Sparzins zum Maßstab für die Vertragsverzinsung zu machen, dem Prinzip widerspreche, dass die Sparer eine marktgerechte Zinsanpassung bekommen müssen, die frei von den geschäftspolitischen Einflüssen der Bank oder Sparkasse ist. Allerdings hat das Gericht keine verbindliche Bezugsgröße für Zinsanpassungen vorgegeben.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat auf der Basis dieses Urteils die Geldinstitute mit einem Musterbrief dazu aufgefordert, die Verträge, die entsprechende Klauseln enthalten, rückwirkend neu abzurechnen. Die meisten der Angeschriebenen haben das mittlerweile abgelehnt, so dass die Verbraucherzentrale inzwischen von sich aus eine Überprüfung der Verträge anbietet, deren Ergebnisse vor Gericht eingeklagt werden können.

### **B.I.b Citigroup Inc.**

NEW YORK (dpa-AFX) - Nach einem skeptischen Blick der Börsianer auf die Geschäftsmoral der Citigroup Inc. <C.NYS> <TRV.FSE> sind die Aktien der größten US-Bank am Montag ans Ende des Dow-Jones-Index gesackt. Nachdem die japanische Finanzaufsicht das Privatkundengeschäft des Geldinstituts in Japan wegen Regelverstößen für ein Jahr geschlossen hatte, gaben die Titel um 3,54 Prozent auf 45,29 Dollar nach. Der Leitindex <INDU.IND> verlor bis 21.00 Uhr um 0,82 Prozent auf 10 199,58 Punkte.

"Mit Kultur und Moral wird bei der Wertpapieranalyse kurzer Prozess gemacht", hieß es bei Sanford Bernstein. "Aber beide sind entscheidend, um das Verhalten von Angestellten zu regeln und zu kontrollieren." Bei der Citigroup gebe es ausreichend Wachstumschancen, Kapital und Talent. Setzen aber in einer Firma die Angestellten und nicht die Unternehmensführung die Grenzen, sei das Unternehmen vielleicht zu groß um führbar zu sein.

Merrill-Lynch-Analyst Guy Moszkowski stufte gar die Aktien der Bank von "Buy" auf "Neutral" herab. Die Reaktion der japanischen Finanzaufsicht sei "erstaunlich rau" ausgefallen. Obwohl er die finanziellen Auswirkungen auf die Ertragslage gering einschätze, rechne er mit schwerwiegenden Folgen für das Unternehmen. Der Vorfall lasse vermuten, dass die aggressive Belohnung von Leistung eine Kultur gefördert habe, die Regeln aus Profitgründen ignoriere. Dies könnte langfristige das Geschäftsmodell des Unternehmens gefährden. "Reputation ist bei den Finanzdienstleistern alles", sagte der Experte./FX/so/hi

Quelle: News (c) dpa-AFX Wirtschaftsnachrichten GmbH

**Anmerkung iff:** In der Zwischenzeit hat Citibank drei leitende Angestellte, die hierfür verantwortlich zeichnen, entlassen. Citibank will sein Image verbessern (leider wohl aber noch nicht

seine Produkte). Im iff werden seit einiger Zeit alle Meldungen zu Citibank und ihrer Praxis einschließlich Fällen gesammelt. Außerdem wird eine Arbeit hierzu angefertigt. Mit dem Programm FinanzCheck lassen sich jetzt auch Citibank Kettenkredite einfach rechnen. Wir müssten allerdings den juristischen Hintergrund dieser Effektivzinsorientierten Berechnungsweise darlegen und eine Strategie entwickeln. Wir haben dem VZBV empfohlen, dies im Rahmen der Schuldengruppe des VZBV für die restlichen Arbeitstage zu übernehmen und hoffen, dass dies auf Interesse stößt.

## B.II Versicherungen

Stufenweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten, steuerliche Absetzbarkeit bestimmter privater Altersvorsorgeaufwendungen und die Abschwächung des Steuerprivilegs von Lebensversicherungen: Dies sind die Kernpunkte des neuen Alterseinkünftegesetzes. Eine Untersuchung des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Reinhold Schnabel (Universität Essen) zeigt, wer Gewinner und Verlierer dieser Neuregelungen sind und welche Arten der Vorsorge für wen zukünftig Sinn machen.

Ab 2005 müssen alle Rentenbezieher 50 Prozent ihrer gesetzlichen Renten versteuern. Der steuerpflichtige Anteil wächst dann bis zum Jahr 2040 in 2- bzw. 1-Prozent-Schritten auf 100 Prozent (maximal 12.000 Euro). Parallel dazu werden ebenfalls ab 2005 die Rentenbeiträge zunächst zu 60 Prozent steuerlich freigestellt. Dieser Anteil wird jährlich um je zwei Prozentpunkte erhöht und erreicht im Jahr 2025 100 Prozent.

Gewinner und Verlierer der Neuregelung

„Im Vergleich zur alten Rechtslage werden sich die **heutigen Rentner** und die **rentennahen Jahrgänge** mit überdurchschnittlichen Renten schlechter stellen, da im alten System nur 27 bis 32 Prozent der gesetzlichen Renten zu versteuern waren“, so Professor Dr. Reinhold Schnabel von der Universität Essen. Auch die **mittleren Jahrgänge** (vor 1965) werden belastet, weil sie von der stufenweisen Steuerbefreiung der Beiträge nur relativ wenig profitieren. Rentner des Geburtsjahrgangs 1960 beispielsweise müssen 85 Prozent ihrer gesetzlichen Rente versteuern, obwohl sie ihre Beiträge zum großen Teil noch aus versteuertem Einkommen aufbringen mussten. Die **jüngeren Jahrgänge** können hingegen die Steuerentlastung in vollem Umfang für die private Altersvorsorge nutzen, um die Rentenänderungen (Riesterreform und Nachhaltigkeitsfaktor) und die steuerlichen Belastungen der gesetzlichen Renten sowie der zu versteuernden Riester-, Rürup- und betriebliche Renten damit auszugleichen.

Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge, 21. Juli 2004

## B.III Bauen und Finanzierung

Familie X will sich in Köln ein Haus kaufen und bekommt dafür eine Eigenheimzulage vom deutschen Staat. Familie Y möchte in Holland ein Haus bauen und hat nach deutschem Recht keinen Anspruch auf die Eigenheimzulage. Beide Familien zahlen jedoch in Deutschland Steuern. Diese Rechtslage ist nach Auffassung der Europäischen Kommission diskriminierend und verstößt gegen das Recht der EU-Bürger auf Freizügigkeit. Deswegen erhebt die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof Anklage gegen Deutschland. Zuvor hatte die deutsche Re-

gierung eine formelle Aufforderung der Kommission zur Änderung der Bestimmungen abgelehnt.

Nach dem deutschen Eigenheimzulagegesetz wird der Bau oder der Erwerb eines Eigenheims unterstützt, wenn zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sind: Der Antragsteller muss in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein, und das Gebäude muss in Deutschland gelegen sein.

In der Regel sind zwar nur in Deutschland ansässige Personen in diesem Land unbeschränkt steuerpflichtig, aber auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen und anderen Regelungen des internationalen Rechts können manchmal auch nicht in Deutschland ansässige Personen dort unbeschränkt steuerpflichtig sein. Dies hat zur Folge, dass Personen wie zum Beispiel Grenzgänger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, aber ein Eigenheim außerhalb Deutschlands erwerben, nicht in den Genuss der Zulage gelangen. Nach Auffassung der Kommission verstößt die räumliche Beschränkung der Zulage gegen Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags.

Quelle: Kurznachrichten der Verbraucherzentrale Hamburg